

Am Department für Wald- und Bodenwissenschaften, Institut für Bodenforschung kommt es zur Besetzung einer Stelle als:

Wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in ohne Doktorat im Forschungs- und Lehrbetrieb (Kennzahl 35)

Beschäftigungsausmaß: 30 Wochenstunden
Dauer des Dienstverhältnisses: ab sofort, befristet bis 31.12.2024

Arbeitsort: 1190 Wien und Lehrforst Rosalia (7212 Forchtenstein)

Einstufung gem. Univ.-KV, Verwendungsgruppe: B1
Bruttomonatsgehalt (abhängig von der anrechenbaren Vorerfahrung) mind.: € 2.684,10 (14x jährlich, zusätzlich bieten wir ein attraktives Personalentwicklungsprogramm und umfassende Sozialleistungen)

Aufgaben

- Mitarbeit am Projekt "Am Puls der Natur" – Digitale Infrastruktur für ökol. Langzeitforschung im Lehrforst Rosalia (Forchtenstein)
- Entwicklung eines Forschungskonzeptes, Aufbau von Klimawandelexperimenten
- Datenmanagement und Open Science
- Hilfe in den Bereichen Biogeochemie, Bodenhydrologie, Messtürme und Klimastationen

Aufnahmeerfordernis

- Abgeschlossenes Diplomstudium in Forstwissenschaft oder gleichwertiges, thematisch passendes Studium
- Gute Deutsch- und Englischkenntnisse
- Führerschein B für Außendienst
- Bereitschaft für Einarbeitung in Geräte- und Datenmanagement
- Nachweisliche Erfahrung in Langzeitforschungsprojekten im Forstbereich

Erscheinungstermin: 14.02.2024

Bewerbungsfrist: 06.03.2024

Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf. Bewerberinnen, die gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden vorrangig aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.

Menschen mit Behinderung und entsprechender Qualifikationen werden ausdrücklich zur Bewerbung aufgefordert.

Wir freuen uns über Ihre Bewerbung inkl.

- Motivationsschreiben
- CV

an das Personalmanagement, **Kennzahl 35**, der Universität für Bodenkultur, Peter-Jordan-Straße 70, 1190 Wien; E-Mail: recruiting@boku.ac.at; **Bitte Kennzahl unbedingt anführen!**

Die Bewerber*innen haben keinen Anspruch auf Abgeltung aufgelaufener Reise- und Aufenthaltskosten, die aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entstanden sind.

www.boku.ac.at